

2365 081 ²¹

III ZR 81/55

Verkündet
lt. Protokoll
am 29. Oktober 1956
Vogt, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits-
losenversicherung in Nürnberg, vertr. durch den Prä-
sidenten des Landesarbeitsamtes Hessen in Frankfurt/Main,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Arbeiter Erwin S t [REDACTED], W [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED] bei R [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Arndt, Dr. Beyer und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt(Main) vom 17. Februar 1955 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1911 geborene Kläger war bei der amerikanischen Besatzungsmacht (Camp Lindsey) als Kegelaufsetzer beschäftigt. Wegen einer Erkrankung von längerer Dauer wurde er am 5. Juni 1950 entlassen. Am 30. Juni 1950 war ihm von dem Vertrauensarzt der AOK Wiesbaden bescheinigt worden, daß er nach dem 9. Juli 1950 wieder arbeitsfähig sei. Am 10. Juni 1950 beantragte er bei dem Arbeitsamt in Wiesbaden Arbeitslosenunterstützung und die Vermittlung einer neuen Arbeitsstelle. Das Arbeitsamt ordnete eine Untersuchung des Klägers durch den Amtsarzt Dr. M. an, die am 17. Juli 1950 stattfand. Dr. M., dem bei der Untersuchung frühere amtsärztliche Beurteilungen des Klägers vom 16. Juli 1947 und 3. Dezember 1947 vorlagen, kam auf Grund seiner Untersuchung zu dem Befund:

"Seine Zunge ist stark belegt, der mittlere und linke Oberbauch ist diffus druckempfindlich. In der Psyche ist er stark auffällig. Es besteht der begründete Verdacht, daß es sich bei St. nicht nur um eine Psychopathie oder Neurasthenie, sondern um eine echte Psychose handelt. Wegen der geistigen Störungen kommt St. für den Arbeitseinsatz nicht in Frage. Erwerbsfähigkeit 50%."

Der Kläger, der auf Grund dieser Feststellung des Amtsarztes für eine Vermittlung als Arbeitskraft ausschied, beantragte nunmehr bei der Landesversicherungsanstalt Hessen Invalidenrente. Auch die Landesversicherungsanstalt ordnete eine Untersuchung des Klägers an, die ebenfalls von dem Amtsarzt Dr. M., und zwar am 21. August 1950, vorgenommen wurde. Dr. M. kam jetzt zu dem Ergebnis, daß für die endgültige Diagnose, insbesondere für die Schätzung der Minderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers eine stationäre Beobachtung in der Universitäts-Nervenklinik Frankfurt am Main erforderlich sei. Am 15. Oktober 1951 erstattete die Nervenklinik der Universität Frankfurt am Main, in der der Kläger vom 2. bis 7. April 1951 zur Beobachtung war, ein Gut-

- 3 -

achten dahin, daß beim Kläger eine "nervöse Erschöpfbarkeit mit Neigung zur traurigen Verstimmung" bestehe, und daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 20% betrage. Mit Bescheid vom 10. März 1952 wurde daraufhin der Rentenantrag des Klägers abgelehnt. Erst durch diesen Bescheid erhielt der Kläger auch Kenntnis von dem Ergebnis der klinischen Begutachtung. Ab 18. Juni 1952 fand der Kläger wieder einen Arbeitsplatz.

Der Kläger nimmt die Beklagte für den ihm in der Zeit vom 1. September 1950 bis zum 15. Juni 1952 entgangenen Arbeitsverdienst auf Schadensersatz in Anspruch. Er hat hierzu geltend gemacht:

Das Gutachten der Universitäts-Nervenklinik vom 15. Oktober 1951 habe ergeben, daß er entgegen der ursprünglichen Beurteilung des Amtsarztes Dr. M. am 17. Juli 1950 nicht nur 30%, sondern 80% arbeitsfähig gewesen sei. Die Begutachtung des Amtsarztes Dr. M. vom 17. Juli 1950, auf Grund deren er von der Betreuung des Arbeitsamtes ausgeschlossen worden sei, sei fehlerhaft und unter Verletzung der Sorgfaltspflichten erfolgt. Der Amtsarzt Dr. M. habe damit seine dem Kläger als Arbeitssuchenden gegenüber bestehenden Amtspflichten schuldhaft verletzt. Bei richtiger und sachgemäßer Behandlung durch den Amtsarzt Dr. M. würde der Kläger - wie er im einzelnen näher ausgeführt hat - alsbald wieder einen entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben.

Der Kläger hat den in der Zeit vom 1. September 1950 bis 17. Juni 1952 angegebenen Arbeitsverdienst unter Berücksichtigung der in dieser Zeit von ihm anderweitig bezogenen Unterstützungen auf insgesamt 5 358,75 DM errechnet. Hier- von macht er einen Teilbetrag geltend und hat dementsprechend beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2 500 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juli 1952 zu zahlen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie bestreitet das Vorliegen von schuldhaften Amtspflichtverletzungen des Amtsarztes Dr. M. Im übrigen habe der Kläger selbst dahin gewirkt, als nicht arbeitsfähig zu erscheinen. Deshalb habe er sich auch der ärztlichen Beurteilung vom 17. Juli 1950 angeschlossen, habe diese hingenommen, ohne dagegen Gegenvorstellungen zu erheben oder Beschwerde einzulegen. Es stehe ferner nicht fest, daß dem Kläger auch bei richtiger ärztlicher Beurteilung am 17. Juli 1950 Arbeitsplätze hätten vermittelt werden können.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 29. Oktober 1953 die Beklagte zur Zahlung von 2 469,11 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juli 1952 verurteilt, im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht erkannt:

Der Kläger wird in Höhe von weiteren 398,11 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juni 1952 mit seiner Klage abgewiesen.

Im übrigen wird die Berufung der Beklagten gegen das vorbezeichnete Urteil zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 1/6 und die Beklagte 5/6 zu tragen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Untersuchungsergebnis des Amtsarztes Dr. M. vom 17. Juli 1950, der Kläger komme wegen geistiger Störung für den Arbeitseinsatz

nicht in Betracht, und seine Arbeitsfähigkeit betrage nur noch 30%, objektiv unrichtig war, und vertritt die Ansicht, daß diese Fehlbeurteilung bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte erfolgen dürfen, also schuldhaft gewesen sei. Das Verschulden des Amtsarztes Dr. M. sieht das Oberlandesgericht darin, daß das unrichtige Urteil über die angeblich mangelnde Arbeitsfähigkeit des Klägers, das für diesen als Arbeitssuchenden wegen des Ausschlusses von der Arbeitsvermittlung weittragende Folgen hatte, vorschnell und ohne gehörige Nachprüfung, insbesondere nicht auf Grund einwandfrei festgestellter Symptome, sondern nur auf einen "Verdacht" hin abgegeben worden sei. Durch diese Pflichtverletzung habe - so führt der Berufungsrichter weiter aus - der Amtsarzt Dr. M., selbst wenn er nur in einem Vertragsverhältnis zur Beklagten gestanden habe, auch eine dem Kläger als Arbeitssuchenden gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, für die die Beklagte einzustehen habe. Denn insoweit habe es sich um eine hoheitliche Betätigung der öffentlichen Fürsorge des Arbeitsamtes gehandelt. Der Vorderrichter verneint weiterhin das Vorliegen eines Verschuldens des Klägers im Sinne des § 839 Abs 3 und § 254 BGB und bejaht einen Ursachenzusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung des Amtsarztes Dr. M. und dem für den Kläger in Form des Verdienstaufalles eingetretenen Schaden jedenfalls für die Zeit vom 1. Februar 1951 bis 31. März 1952. Für diese 14 Monate errechnet das Oberlandesgericht unter Berücksichtigung der vom Kläger anderweit bezogenen Unterstützungen einen Schaden (Verdienstausfall) in Höhe von insgesamt 2 071,- DM, den es dem Kläger zubilligt.

II.

Die von der Revision gegen das Berufungsurteil erhobenen Rügen sind unbegründet.

1. In erster Linie macht die Revision geltend, die

beklagte Bundesanstalt hafte für den erhobenen Klageanspruch überhaupt nicht, da nach § 42 Abs 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl I, 123), in Kraft getreten zum 1. Mai 1952, die Beklagte für - wie hier - vor dem 1. Mai 1952 entstandene Verbindlichkeiten nur hafte, wenn sie mit dem von der Bundesanstalt übernommenen Vermögen im rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stünden. Diese Voraussetzung liege für Ansprüche aus im Jahre 1950 angeblich begangenen Amtspflichtverletzungen von Angehörigen der Arbeitsverwaltung nicht vor.

Diese erstmals in der Revisionsinstanz vorgetragene Einwendung kann der Revision indessen nicht zum Erfolg verhelfen: Unstreitig hat der Kläger das Armenrecht nachgesucht für eine Amtshaftungsklage gegen das Land Hessen, dem im Zeitpunkt der behaupteten Amtspflichtverletzungen des Amtsarztes Dr. M. im Juli 1950, also vor Errichtung der beklagten Bundesanstalt, das Arbeitsamt Wiesbaden und das Landesarbeitsamt für Hessen in Frankfurt (Main) organisatorisch und personell unterstanden. Der Präsident des Landesarbeitsamts Hessen, der in dem Armenrechtsverfahren als gesetzlicher Vertreter auf der beklagten Seite auftrat, war es, der in seinem ersten Schriftsatz vom 30. Juni 1952 die Sachbefugnis in Bezug auf den geltend gemachten Amtshaftungsanspruch des Klägers für die Bundesanstalt in Anspruch nahm; dementsprechend regte er für die beabsichtigte Klage einen Parteiwechsel an (statt Land Hessen: Bundesanstalt, vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts Hessen). Die bei dem Kläger noch bestehenden und zum Ausdruck gebrachten Zweifel in der Frage, ob für die behauptete Amtspflichtverletzung des Amtsarztes Dr. M., der damals in den "Diensten" des Arbeitsamts Wiesbaden stand, das Land Hessen als ursprünglicher "Dienstherr" oder die neu gegründete Bundesanstalt als neuer "Dienstherr" nach Art 34 GrundG einzustehen habe, hat der

Präsident des Landesarbeitsamts Hessen alsdann dem Kläger gegenüber mit dem unbestrittenen Schreiben des Direktors des Arbeitsamts Wiesbaden vom 11. Juni 1953 dahingehend ausgeräumt, daß die Bundesanstalt, vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts Hessen, die richtige Beklagte sei. Daraufhin hat der Kläger in seiner Klageschrift vom 28. August 1953 die Bundesanstalt als Beklagte bezeichnet und in Anspruch genommen. In der Folgezeit hat dann die Beklagte Bundesanstalt weder in erster noch in zweiter Instanz mit der jetzt gegebenen Begründung ihre passive Sachbefugnis bestritten.

Es kann offen bleiben, ob die Bundesanstalt allgemein für Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen von Angehörigen der Arbeitsverwaltung auch aus der Zeit vor dem 1. Mai 1952 haftet. Denn aus dem wiedergegebenen Sachverhalt ergibt sich jedenfalls, daß die beklagte Bundesanstalt von vornherein eine etwa bestehende Schadensersatzverpflichtung aus der vom Kläger behaupteten Amtspflichtverletzung des Amtsarztes Dr. M., falls sie nicht ohnehin haften sollte, mitübernommen hat. Die beklagte Bundesanstalt muß die Erklärungen des Präsidenten des Landesarbeitsamts Hessen gegen sich gelten lassen, da dieser auf Grund der §§ 6, 23 des Gesetzes vom 10. März 1952 in Vbdg. mit der Satzung der beklagten Bundesanstalt vom 24. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr 153 vom 12. August 1953) für seinen Geschäftsbereich, also auch für erhobene Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen von Angehörigen des ihm unterstehenden Arbeitsamts Wiesbaden, die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Bundesanstalt hat. Die Erklärungen und das Verhalten beider Parteien können, gerade mit Rücksicht auf die damals und auch heute noch zweifelhafte objektive Rechtslage in der Frage der passiven Sachbefugnis der beklagten Bundesanstalt für Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen aus der Zeit vor dem 1. Mai 1952 nur dahin ausgelegt werden, daß die beklagte Bundesanstalt

d1

für eine etwaige Schadensersatzpflicht aus der behaupteten Amtspflichtverletzung dem Kläger gegenüber eintreten will. Hiermit hat sich der Kläger seinerseits - wie die Änderung der Klage zeigt - einverstanden erklärt. Die Bundesanstalt ist demnach für den im Streit befindlichen Amtshaftungsanspruch die richtige Beklagte.

2. Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht den Begriff der Sorgfaltspflichten des mit der Untersuchung des Klägers am 17. Juli 1950 beauftragten Amtsarztes Dr. M. nicht überspannt. Die vom Vorderrichter in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen sind ebenfalls nicht zu beanstanden und reichen zur Annahme eines Verschuldens aus.

Der Berufsrichter hat, wie gegenüber einer gegenteiligen Annahme der Revision zu bemerken ist, die früheren aus dem Jahre 1947 stammenden Untersuchungsergebnisse des Amtsarztes Dr. G., nach denen der Kläger schon einmal - allerdings nur vorübergehend - für arbeitsunfähig erklärt worden war, ausdrücklich in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Mit Recht hat er diese früheren Untersuchungsbefunde aber für unerheblich gehalten, weil sie mehrere Jahre zurückliegen, der Kläger in der Zwischenzeit einige Jahre eine Arbeitsstelle innehatte und nach dem 30. Juni 1950 vom Vertrauensarzt der AOK Wiesbaden für die Zeit nach dem 9. Juli 1950 für arbeitsfähig erklärt worden ist.

Wenn das Berufungsgericht weiterhin "in Übereinstimmung mit dem landgerichtlichen Urteil" ein schuldhaftes Verhalten des Amtsarztes Dr. M. bejaht, so nimmt es damit das erstinstanzliche Urteil in Bezug, das seinerseits auf dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. W. beruht, soweit es zu dem Ergebnis kommt, die Untersuchung des Klägers durch den Amtsarzt Dr. M. am 17. Juli 1950 sei objektiv unrichtig und in vorwerfbarer

Weise fehlerhaft. Damit erledigt sich die Revisionsrüge, das Oberlandesgericht habe das Gutachten des Prof.Dr.Wagner unbeachtet gelassen. Die Frage, ob und inwieweit dem Amtsarzt Dr. M. schuldhaftes Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind, ist zudem eine Rechtsfrage, die nicht vom Sachverständigen, sondern vom erkennenden Gericht zu entscheiden ist. Abgesehen hiervon hat auch der Sachverständige Prof.Dr. Wagner den Untersuchungsbefund vom 17. Juli 1950 als objektiv unrichtig bezeichnet.

Die Revision meint, das Untersuchungsergebnis vom 17. Juli 1950 habe die Versorgung des Klägers im Wege der Arbeitslosenfürsorge nicht ausgeschlossen. Das mag sein. Der Kläger läßt sich auch anrechnen, was er an Arbeitslosenunterstützung bezogen hat. Für ihn ist hier allein entscheidend, daß ihn das Untersuchungsergebnis tatsächlich von der Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt gänzlich ausschloß. Diese Tatsache löste nach den bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsrichters einen zeitweisen Verdienstaufschlag und damit den Schaden des Klägers aus.

Die Revision übersieht bei ihren Ausführungen ferner, daß das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen zur Frage einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Amtsarztes Dr. M. ausdrücklich davon ausgeht, daß an einen Arzt, der über die Invalidität eines Arbeitnehmers entscheiden soll, andere Anforderungen zu stellen sind, als wenn er nur die Arbeitsfähigkeit für einen Arbeitseinsatz durch das Arbeitsamt beurteilen soll. Der Vorderrichter verlangt jedoch, wenn eine völlige Arbeitsunfähigkeit - der eine Arbeitsfähigkeit von nur 30% gleichsteht - und damit ein gänzlicher Ausschluß von der Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt in Frage steht, daß sich der untersuchende Arzt ein eigenes zweifelndes, sicheres Urteil von der angeblichen Arbeitsun-

fähigkeit bildet, und hält die bloße Annahme eines "Verdacht" als Grundlage für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mit ihren weitreichenden Folgen für den Arbeitssuchenden nicht für ausreichend. Daß aber lediglich "der begründete Verdacht einer echten Psychose" Grundlage des Urteils des Amtsarztes Dr. M. vom 17. Juli 1950 war, hat der Berufungsrichter - ohne daß insoweit von der Revision Rügen erhoben sind - bindend festgestellt.

Die Argumentation des Berufungsgerichts zu diesem Punkt ist frei von Rechtsirrtum; insbesondere liegt darin keine Überspannung der Sorgfaltspflichten, die an einen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit eines Arbeitssuchenden berufenen Arzt zu stellen sind. Zutreffend hebt der Berufungsrichter hervor, daß der Amtsarzt, wenn seine Untersuchung des Arbeitssuchenden - wie hier - Zweifel an der Invalidität offen läßt, die er selbst nicht beheben kann, ein so einschneidendes und endgültiges Urteil nicht abgeben darf, sondern eine fachärztliche Untersuchung veranlassen oder zumindest die Beantwortung der Frage nach dem Grad der Arbeitsfähigkeit offen lassen muß, wie dies bei der zweiten Untersuchung des Klägers durch Dr. M. fünf Wochen danach, am 21. August 1950, richtigerweise auch geschehen ist.

3. Entgegen der Ansicht der Revision ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 839 Abs 3 BGB sowie eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers (§ 254 BGB) verneint hat.

a) Es ist zwar richtig, daß der Kläger gegen das Verhalten des Arztes, insbesondere den Untersuchungsbe- fund vom 17. Juli 1950 weder eine Beschwerde noch Gegen- vorstellungen erhoben hat. Jedoch muß die Nichterhebung einer Beschwerde durch den Verletzten schuldhaft sein, um den Ausschluß der Schadensersatzpflicht gemäß § 839

Abs 3 BGB herbeizuführen. Ein solches schuldhaftes Verhalten des Klägers verneint das Oberlandesgericht mit Recht; es führt aus, daß der Kläger von der Richtigkeit des amtsärztlichen Untersuchungsbefundes und der Bescheinigung des Arbeitsamtes Wiesbaden vom 18. Juli 1950, daß er arbeitsunfähig sei, ausgehen konnte und folgerichtig handelte, wenn er anschließend nur noch die Anerkennung seiner Invalidität durch die Landesversicherungsanstalt Hessen betrieb. Die Nichteinlegung einer Beschwerde oder die unterbliebene Gegenvorstellung können dem Kläger hier umso weniger zum Vorwurf gereichen, als er unstreitig schon in den früheren Jahren sich selbst für nervenleidend hielt und er das Ausmaß dieser von ihm angenommenen Erkrankung selbst nicht beurteilen konnte. Einem in den einfachsten Verhältnissen lebenden, in medizinischen Fragen unbewanderten, sich selbst krank fühlenden Menschen kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er einen amtsärztlichen Untersuchungsbefund zunächst als richtig hinnimmt und deshalb keine Beschwerde dagegen erhebt (vgl auch Urteil des Senats vom 11. Dezember 1952 - III ZR 331/51 - S 8- insoweit in LM Nr 2 zu § 839 (Fc) . BGB nicht abgedruckt).

b) Der Vorderrichter hat endlich auch ein mitwirkendes Verschulden des Klägers an dem fehlerhaften Untersuchungsbefund vom 17. Juli 1950 und an dem eingetretenen Schaden im Ergebnis zutreffend verneint.

Die Revision rügt insoweit, das Berufungsgericht habe sich über die Behauptung der Beklagten hinweggesetzt, der Kläger habe ständig und insbesondere bei der Untersuchung am 17. Juli 1950 seine Erkrankung simuliert und durch Simulation die unrichtige Beurteilung des Amtsarztes Dr. Meyer am 17. Juli 1950 selbst herbeigeführt; ferner habe es die hierfür angebotenen Beweise nicht erhoben.

Die Beklagte hat in dieser Beziehung lediglich vor-

getragen, die Falschbeurteilung vom 17. Juli 1950 sei insofern durch "simulantes Verhalten" des Klägers herbeigeführt, als der Kläger "bei den Untersuchungen immer wieder auf alle möglichen gesundheitlichen Beschwerden hingewiesen und erklärt habe, er könne nicht arbeiten"; ferner, der Kläger habe "ständig versucht, eine Geisteskrankheit vorzutäuschen". Auf die letzte Behauptung der Beklagten brauchte der Berufungsrichter schon deshalb nicht weiter einzugehen, weil sie nur eine allgemeine Behauptung ohne Anführung konkreter Tatsachen, über die Beweis hätte erhoben werden können, darstellt. Soweit der Kläger aber immer wieder auf alle möglichen gesundheitlichen Beschwerden hingewiesen und erklärt haben soll, er könne nicht arbeiten, behauptet die Beklagte damit nicht mehr, als daß der Kläger sein Leiden stark überbetont habe. Diese Überbetonung seines Leidens ist aber nach dem von beiden Parteien in den Prozeß eingeführten und nicht angegriffenen ärztlichen Gutachten der Universitätsnervenklinik Frankfurt/Main vom 15. Oktober 1951 gerade das Krankheitsbild des Klägers. Denn dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, es handele sich bei dem Kläger um "ein neurasthenisches Zustandsbild mit hypochondrischen und depressiven Zügen; der Kläger sei ein von Hause aus empfindsamer Mensch, der Zeit seines Lebens den Zuständen seines Körpers große Beachtung schenke"; abschließend wird in dem Gutachten festgestellt, es liege eine "nervöse Erschöpfbarkeit mit Neigung zur traurigen Verstimmung" vor. Bei einem solchen Krankheitsbild des Klägers kann ihm aber eine selbst grobe Überbetonung seiner Beschwerden gegenüber dem untersuchenden Arzt und anderen Stellen nicht zum Verschulden gereichen, so daß schon aus diesem Grunde die Voraussetzungen des § 254 BGB nicht festgestellt werden können.

Da auch im übrigen das Berufungsurteil mit der Rechtsprechung des Senats zur Frage einer Amtshaftung der Behörden der Arbeitsverwaltung im Zusammenhang mit

der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eines Arbeitssuchenden durch einen für ein Arbeitsamt tätig werdenden Amtsarzt in Übereinstimmung steht (vgl LM Nr 2 zu §. 839 Fc BGB) und einen sonstigen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Gr. Geiger

Rietschel

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla